

Gebührensatzung

zur Friedhofs- und Bestattungssatzung

des Kommunalunternehmens Naturfriedhof St. Ursula,

(Friedhofsgebührensatzung – (FGS) vom 21.09.2026

Aufgrund von Art. 23, Art. 24 Abs. 1 Nr.1 und Nr.2 und Art. 80. Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (BVBL S. 796, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2021 (GVBL S. 366) und Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBL S. 264), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08. Juli 2013 (GVBL S. 404) sowie Art. 20 des Kostengesetzes (KG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1998 (GVBL S. 43, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2011 (GVBL S. 150) erlässt das Kommunalunternehmen St. Ursula im Folgenden **KU NFStU** genannt folgende

Friedhofsgebührensatzung (FGS)

Für den Naturfriedhof St. Ursula Trappstadt – Alsleben

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Das KU NFStU erhebt für die Benutzung des Naturfriedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für die Erbringung der damit zusammenhängenden Leistungen Gebühren
- (2) Für Amtshandlungen des KU NFStU werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe der einschlägigen kostengesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung erhoben.
- (3) Die Erhebung von Auslagen, die nicht Gegenstand dieser Gebührensatzung sind, bleibt unberührt.

§ 2 Gebührenarten

Das KU NFStU erhebt folgende Gebühren:

1. Grabnutzungsgebühren nach § 4,
2. Bestattungsgebühren nach § 5,
3. Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren nach § 6,

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer gesetzlich zur Tragung der Bestattungskosten verpflichtet ist,
 - b) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder innehat,
 - c) wer die Benutzung des Naturfriedhofs oder einer Bestattungseinrichtung beantragt hat,
 - d) wer den Auftrag für eine gebührenpflichtige Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

- (3) Bei der Verlängerung eines Grabnutzungsrechts ist der Grabnutzungsberechtigte Gebührenschuldner.
- (4) Soweit eine gebührenpflichtige Leistung auf Veranlassung eines Dritten erbracht wird, bleibt die Gebührenpflicht des nach Absatz 1 bestimmten Gebührenschuldners unberührt.
- (5) Für Sonderleistungen, die für die nach der Friedhofs- und Bestattungssatzung keine Berechtigung oder Verpflichtung besteht, kann das KU NFStU gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen,

§ 4 Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutungsgebühr entsteht mit der Zuteilung des Nutzungsrechts (Graburkunde)
- (2) Die Gebühr für die Verlängerung eines Grabnutungsrechts entsteht mit der Bewilligung der Verlängerung.
- (3) Die Bestattungsgebühr entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Bestattungsleistung.
- (4) Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren entstehen mit der Vornahme der gebührenpflichtigen Amtshandlung oder mit der Erbringung der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (5) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Fälligkeitstermin bestimmt wird.

§ 5 Grabnutungsgebühren

(1) Einzelgrabstätten: Die Grabnutungsgebühr beträgt bei Einzelgrabstätten, für den Zeitraum von 30 Jahren, unabhängig von deren Lage oder räumlichen Zuordnung zu einem Baum oder eine andere Art von Markierung 990 €

(2) Familien- und Freundschaftsgrabstätten (4 Grabstätten): Die Grabnutungsgebühr für einen Zeitraum von 30 Jahren, beträgt unabhängig von deren Lage oder räumlichen Zuordnung zu einem bestimmten Baum oder einer anderen Art von Markierung **3.800,00 €**. Eine Familien- und Freundschaftsgrabstätte besteht max. aus 4 Grabstätten.

Bei Familien- und Freundschaftsgrabstätten können **weitere Grabstätten** für einen Zeitraum von 30 Jahren, durch den Grabnutzungsberechtigten, bis zur Maximalbelegung zum Normalpreis einer Einzelgrabstätte (derzeit 990 €) hinzuerworben werden.

(3) Für die Grabstätten von Sternenkindern werden keine Grabnutungsgebühren erhoben.

(4) Wird ein Grabnutungsrecht an einer noch unbelegten Grabstätte vor Ablauf der Nutzungszeit freiwillig zurückgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung bereits entrichteter Grabnutungsgebühren.

(5) Eine Verlängerung des Grabnutungsrechts ist zulässig, soweit dies nach der Friedhofs- und Bestattungssatzung möglich ist.

Die Gebühr für die Verlängerung wird anteilig nach der Dauer der Verlängerung berechnet.

(6) Die Berechnung der Verlängerungsgebühr erfolgt auf Grundlage der für die jeweilige Grabart geltenden Grabnutzungsgebühr und der Dauer der Verlängerung.

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Für die Durchführung einer Urnenbeisetzung wird eine Bestattungsgebühr in Höhe von: **520,00 Euro** erhoben. Diese umfasst folgende Dienstleistungen:

1. die Herstellung der Graböffnung,
2. ggf. Durchführung der Urnenbeisetzung,
3. das Verschließen der Graböffnung,
4. die Bereitstellung und Anbringung eines Grabschildes
in einfacher Ausführung,
5. das Setzen des Grabsteins

(2) Für die Beisetzung eines Sternenkindes wird keine Bestattungsgebühr erhoben.

§ 7 Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren

Für die nachfolgend aufgeführten Amtshandlungen und sonstigen Leistungen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| a) Erstellen einer Grabplatzbestätigung: | 15,00 € |
| b) Neue Graburkunde (z.B. bei Wechsel des Grabbesitzers
oder bei einer Verlängerung der Reservierung) | 25,00 € |
| c) Stornierung einer Grabstelle | 100,00 € |
| d)...Beisetzung an einem Samstag | 200,00 € |
| e) Aufbewahrung einer Urne bis zu 1 <u>Monat</u> kostenfrei.
Ab dem 2. Monat pro Tag
(ausgenommen Verzögerungen durch Höhere Gewalt) | 5,00 € |
| f) Zulassung eines Bestattungsunternehmens für die
Abwicklung von Beisetzungen auf dem Naturfriedhof
(ohne Grabherstellung). | 30,00 € |

§ 9 Rechtsbehelfe

(1) Gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung stehen die nach den gesetzlichen Vorschriften zulässigen Rechtsbehelfe offen.

(2) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs entbindet grundsätzlich nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Gebühr, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Alle vorangegangenen Friedhofsgebührensatzungen des KU St. Ursula treten damit außer Kraft.

Trappstadt, den 22.09.2026

Kommunalunternehmen Naturfriedhof St. Ursula


.....

Michael Custodis

1.Bürgermeister u. Verwaltungsratsvorsitzender

Die Satzung wurde bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld
vom Nr. Seite